71. 1. Wird durch die Einwilligung des Berletten, insbesondere des Getöteten, in die an fich unerlaubte Handlung die Biderrecht- lichkeit ausgeschloffen?

- 2. Gehören die Kosten der Uberführung der Leiche nach einem entsernteren Orte zu den nach § 844 Abs. 1 B.G.B. zu ersessenden Beerdigungstoften?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1907 i. S. Z. Erben u. Gen. (Bekl.) w. R. Wwe. (Kl.). Rep. VL 20/07.
  - I. Landgericht II Berlin.
  - U. Rammergericht baselbst.

Julius Z. hatte die unverehelichte Elise R., die, wie er, in Berlin wohnte, und mit welcher er ein Liebesverhöltnis unterhielt, veranlaßt, mit ihm an den Rhein zu reisen, und dann in einem Gastshose zu Düsseldorf sie und sich selbst getötet. Die Mutter der Elise R. klagte gegen die Erben des Z. auf Schadensersaß gemäß §§ 844, 845 B.G.B. Die Ansprüche wurden vom Berusungsgerichte teils dem Grunde nach für berechtigt erklärt, teils abgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil, unter Zurückweisung der Anschließung der Klägerin, insoweit aufgehoben worden, als zum Nachteile der Beklagten erkannt war, und die Sache insoweit in die Berusungsinstanz zurückverwiesen worden. Nachdem die Gründe für die Aushebung — die hier nicht interessieren — dargelegt sind, heißt es über die obigen beiden Fragen in den

Grunben:

... "Nicht zum Gegenstand eines Angrisses haben bie Beklagten bie Entscheidung bes Berusungsgerichtes gemacht, daß, abgesehen von der Einwirkung der §§ 254, 846 B.G.B., durch die, allerdings anzunehmende, Einwilligung der Elise R. in ihre Tötung die Haftung des B., dzw. seiner Erben nach § 823 B.G.B. nicht ausgeschlossen werde. Diese Entscheidung ist auch rechtlich bedenkenfrei. Es handelt sich hier um die Frage, ob durch die Einwilligung des Berletzen in die an sich unerlaubte Handlung die Widerrechtlichkeit als beseitigt erscheint. Die Meinung, wonach der Einwilligung des Besichtigten diese Wirkung beizumessen sein soll, würde hier keinenfalls in Betracht kommen, weil als die durch die Tötung Beschädigten nach §§ 844, 845 B.G.B. andere Personen als der Verletze zu gelten haben, hier eben die Klägerin, und deren Einwilligung nicht in Frage steht.

Bgl. Motive zu bem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesethuchs Bb. 2 S. 780, 770 fig., und Zitelmann, im Archiv f. b. zivilist. Praxis Bb. 99 S. 54 Anm. 41.

Was aber die Einwilligung des Verletten anlangt, so ist zwar die Frage, ob diese der Annahme einer Widerrechtlichkeit der Berketung entgegensteht, nach Verschiedenheit der Fälle verschieden zu beantworten; val. Zitelmann, a. a. D. S. 47 sig.; Pland, B.G.B. (3. Aufl.)

Bb. 2 Bem. 3 zu § 823 S. 977 fig.; Dertmann, Schuldverhältnisse (2. Aust.) Bem. 7,d zu § 823 S. 950; v. Staubinger (Engel= mann), Kommentar zum B.G.B. (2. Aust.) Bb. 2 Bem. 5 zu § 823 S. 462 sig.:

aber entschieben zu verneinen ift sie, und zwar, ungeachtet ber abweichenden Ansicht Planck's, schon auf Grund des § 216 Str.G.B., für den Fall der Verletzung des Lebens eines anderen. Mit Recht leitet übrigens Zitelmann (a. a. D. S. 77) dieses Ergebnis auch noch daraus ab, daß die Einwilligung in die eigne Tötung gegen die guten Sitten verstoße (vgl. § 138 Abs. 1 B.G.B.).

Während banach aus den anderen, vorher dargelegten, Gründen die Revision der Beklagten Ersolg haben mußte, war der Anschließung der Rlägerin ein solcher zu versagen. Sie betrifft zwei Punkte. Einmal handelt es sich um 700 M, welche die Rlägerin als Rosten des Transportes der Leiche ihrer getöteten Tochter von Düsseldorf nach Berlin von den Beklagten verlangt. Dieser Anspruch ist mit Recht verworfen worden. Zwar hat nach § 844 Abs. 1 B.S.B. im Falle der Tötung der Ersappslichtige die Beerdigungskosten demjenigen zu ersehen, dem zunächst die Verpflichtung zu ihrer Tragung obliegt, und es können je nach Umständen zu diesen Kosten auch die Kosten des Transportes der Leiche nach einem entsernteren Orte gehören;

vgl. Planck, a. a. D. Bb. 5 Bem. 2 zu § 1968 S. 99; v. Staubinger (Herzfelber), Kommentar zum B.G.B. (2. Aufl.) Bb. 5 Bem. 3 zu § 1968 S. 180; v. Wilmowsti-Kurlbaum, Deutsche Reichs-Konkursorbnung (6. Aufl.) Bem. 3 zu § 224 S. 584; Eger, Reichs-Hafthelichtgesek (5. Aufl.) Bem. 40 zu § 3 S. 350;

aber, wie Eger mit Recht hervorhebt, gehören sie doch an und für sich eigentlich nicht bazu, so daß es für die entgegengesetete Annahme im einzelnen Falle immer besonderer Gründe bedarf. Solche liegen hier, wo die Elise R. mit dem B. freiwillig von ihrem Wohnorte

Berlin nach Düsselborf gereist ist, sich bort von ihm hat töten lassen und daselbst auf Kosten der Beklagten beerdigt worden ist, in keiner Weise vor. Wenn die Klägerin sich darauf beruft, daß sie es sich nicht gesallen zu lassen brauche, daß ihre Tochter auf dem katholischen Friedhose in der Selbstmörderecke begraben liege, so mag das vielleicht richtig sein; hier ist das jedoch nicht zu entscheiden, da daraus nicht solgen würde, daß die Leiche nach Berlin transportiert werden müsse, und da andere Kosten, als diesenigen dieses Transportes, in diesem Prozesse nicht gesordert worden sind."... (Es solgt dann die Erörterung des zweiten klägerischen Beschwerdepunktes, die hier nicht interessiert.)